

Abendmahl und ordinationsgebundenes Amt nach evangelisch-lutherischem Verständnis

Bernd Oberdorfer

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Oberdorfer, Bernd. 2006. "Abendmahl und ordinationsgebundenes Amt nach evangelisch-lutherischem Verständnis." In *Nicht getrennt und nicht geeint: der ökumenische Diskurs über Abendmahl/ Eucharistie in deutsch-polnischer Sicht = Nie podzieleni i nie zjednoczeni: Ekumeniczna debata o Eucharystii/Wieczery pańskiej z niemiecko-polskiej perspektywy*, edited by Ignacy Bokwa, Piotr Jaskóła, and Ulrike Link-Wieczorek, 207–18. Frankfurt am Main: Lembeck.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



BERND OBERDORFER

ABENDMAHL UND ORDINATIONSGEBUNDENES AMT NACH EVANGELISCH-LUTHERISCHEM VERSTÄNDNIS

In vielen, seit der Reformation strittigen Fragen der Abendmahlstheologie und Abendmahlspraxis haben die ökumenischen Gespräche der vergangenen Jahrzehnte ein erstaunliches Maß an wechselseitigem Verständnis, ja sogar eine kaum erwartbare Annäherung der Standpunkte bewirkt.¹ Dies gilt für den innerprotestantischen Dialog – wo die Leuenberger Konkordie durch den Begriff „Personalpräsenz“ eine Formel für die Gegenwart Christi im Abendmahl anbot, in der sich sowohl die lutherische als auch die reformierte Tradition wiederfinden konnte, so dass jetzt volle Kirchengemeinschaft möglich war – es gilt aber auch für den lutherisch-römisch-katholischen Dialog. In den drei im 16. Jahrhundert besonders umstrittenen Problemkreisen – Kommunion „unter beiderlei Gestalt“, Messopfergedanke, Realpräsenz – wurden Interpretationslinien erkennbar, die die alten Verwerfungen als jedenfalls überprüfungsbedürftig erscheinen ließen.² Nicht dass die Unterschiede damit eingeebnet, alle Anstöße beseitigt wären! Es gibt durchaus weiterhin gravierende Differenzen (z.B. die Eucharistiefeier ohne Kommunion der Gemeinde, die Verwendung der einmal konsekrierten Abendmahlselemente außerhalb der Abendmahlsfeier); aber man kann mit gutem Grund fragen, ob sie noch im strengen Sinn als *kirchentrennend* aufgefasst werden müssen.³

Je mehr freilich die beiden Kirchen in ihrem Abendmahlsverständnis wechselseitig entscheidende Elemente des von Christus selbst eingesetzten Herrenmahls zu erkennen und anzuerkennen vermögen, desto befremdlicher ist es, dass bis heute dennoch keine gemeinsame Abendmahlsfeier zwischen evangelischen und römisch-katholischen Christen möglich ist. Auch die sog. „eucharistische Gastfreundschaft“, d.h. die Einladung einzelner Christen anderer Kon-

¹ Vgl. M. WELKER, *Was geht vor beim Abendmahl?*, 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Gütersloh 2004 (¹1999).

² Vgl. z.B. K. LEHMANN, W. PANNENBERG (Hg.), *Lehrverurteilungen – kirchentrennend?*, Göttingen 1984.

³ Genau diese Unterscheidung kennzeichnet die *Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre* von 1999. Sie benennt klar die verbleibenden sachlichen Differenzen, bestreitet aber, dass sie noch kirchentrennend seien.

fession, stößt katholischerseits – wie Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika „*Ecclesia de Eucharistia*“ erneut eingeschränkt hat – noch immer auf entschiedene Ablehnung.⁴ In auffälligem Kontrast dazu lädt die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) seit 1975 alle getauften Christen zur Teilnahme am lutherischen Abendmahl ein. Oberflächliche Betrachter mögen darin den Ausdruck der angeblichen dogmatischen Laxheit des Protestantismus erblicken. In Wirklichkeit artikuliert sich hier ein tief greifender Unterschied im *Kirchenverständnis*. Üblicherweise wird als ausschlaggebender Grund dafür, dass die römisch-katholische Kirche das lutherische Abendmahl nicht anerkennen kann, die Differenz im *Amtsverständnis* genannt, hat doch das II. Vaticanum in den reformatorischen Kirchen einen *defectus ordinis* (die defizitäre Ausprägung oder gar das gänzliche Fehlen eines kirchlichen Amtes) konstatiert. In der Tat bildet die Amtsfrage den harten Kern des strittigen Problems. Dies ist aber genau deshalb so, weil sich hier eine ekklesiologische Differenz manifestiert, und daher ist die Amtsfrage nur im Rahmen des Kirchenverständnisses angemessen zu behandeln. Im Folgenden möchte ich diese Zusammenhänge skizzieren, aber nicht im Sinne einer allgemeinen Abhandlung, sondern immer bezogen auf die Abendmahlsthematik.

1. Abendmahl, kirchliche Gemeinschaft und Amt

Auch nach lutherischem Verständnis ist das Abendmahl Ausdruck und Wirklichkeitsgestalt *kirchlicher Gemeinschaft* als Gemeinschaft am und im *Leib Christi*. Im Abendmahl schenkt Christus seine Gegenwart und seine Gemeinschaft, und verbunden mit ihm sind die am Tisch des Herrn versammelten Christen auch untereinander verbunden: Die *communio sanctorum* als gemeinsame Teilhabe am Heiligen (*sancta*) ist zugleich die Gemeinschaft der Heiligen (*sancti* bzw. *sanctae*). Auch nach lutherischem Verständnis ist die Gemein-

⁴ Allerdings räumt auch der Papst „unter besonderen Umständen“ die Spendung der Eucharistie an Nichtkatholiken ein, nämlich wenn es darum geht, „einem schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis einzelner Gläubiger im Hinblick auf das ewige Heil entgegenzukommen“ (EDE 45). Die Deutung dieser Aussagen ist jedoch umstritten. Klar ist zumindest, dass es sich um eine strikte *Einzelfallregelung* handelt. Der Gedanke, etwa konfessionsverschiedenen Ehepaaren *generell* ein derartiges „schwerwiegendes geistliches Bedürfnis“ zu unterstellen, soll dezidiert ausgeschlossen werden. Unklar ist hingegen, wie weit oder eng dieses „schwerwiegende geistliche Bedürfnis“ *inhaltlich* gefasst werden soll. Zählt bereits das konkrete Leiden eines konfessionsverschiedenen Ehepaars dazu, nicht miteinander am Tisch des Herrn stehen zu können? Oder ist doch letztlich nur an den Wunsch gedacht, in unmittelbarer Todesgefahr das Sakrament zu empfangen? Eine entsprechende Notfallregelung gilt umgekehrt auch für die Teilnahme von Katholiken an Eucharistiefeiern in Kirchen, „in denen sie gültig gespendet werden“. Zu letzteren gehören freilich ausweislich von „*Dominus Iesus*“ die reformatorischen Kirchen gerade *nicht*, sondern nur die orthodoxen Kirchen. Deshalb scheint es so zu sein, dass die römisch-katholische Kirche ihren Gläubigen ausnahmslos die Teilnahme an evangelischen Abendmahlsfeiern verbietet. Ob dies aus römisch-katholischer Perspektive wirklich zwingend so sein muss, wäre zu diskutieren.

schaft am Tisch des Herrn freilich nicht begrenzt auf die konkret Anwesenden, sondern schließt die Gemeinschaft mit den Christen aller Zeiten und Räume ein. Auch nach lutherischem Verständnis ist diese umfassende Gemeinschaft der (wahren) Kirche zwar eine verborgene (in ihrem Umfang nur Gott erschlossene) Wirklichkeit, aber dennoch keine rein geistige Realität – keine „Platonica civitas“, wie Melanchthon sagen konnte –, sondern symbolisch repräsentiert in sichtbaren Zeichenvollzügen. Innerhalb dieser gemeinsamen Grundüberzeugungen zeigen sich nun aber signifikante Unterschiede:

Nach römisch-katholischem Verständnis gehört zu diesen Zeichenvollzügen das Gegebensein eines in synchroner und diachroner Gemeinschaft stehenden Bischofsamtes. Gemeinschaft der Kirche ist dort und nur dort gegeben, wo Gemeinschaft mit dem in der apostolischen Sukzession stehenden Bischof besteht, der wiederum in der Gemeinschaft der Bischöfe (einschließlich besonders des Bischofs von Rom) die Weltkirche repräsentiert. Alles was außerhalb der so definierten Gemeinschaft steht, ist nicht Kirche „im eigentlichen Sinn“ (*Dominus Iesus*⁵). Nur wer sich dieser Gemeinschaft erkennbar zuordnet, kann am Mahl dieser Gemeinschaft teilnehmen. Umgekehrt sind nur Mahlfeiern, die im Rahmen dieser Gemeinschaft stattfinden, Abendmahl im strengen Sinn. Entscheidendes Kriterium dafür ist, dass diese Mahlfeiern von einem Priester geleitet werden, der von einem in der apostolischen Sukzession stehenden Bischof geweiht worden ist. Papst Johannes Paul II. hat in der Enzyklika „*Ecclesia de Eucharistia*“ das Kirchenverständnis aus der Eucharistie entwickelt und dabei das Amt des Priesters konsequent aus seiner Funktion in der Eucharistie abgeleitet. Zugleich mit der Eucharistie habe Christus auch das Messpriestertum eingesetzt.⁶ Im eigentlichsten Sinn ist der Priester Priester, wenn er in der Eucharistie im Namen der Kirche Gott das Kreuzesopfer Christi vor Augen stellt und im Namen Christi den Gläubigen dessen heilsame Gegenwart mitteilt. Umgekehrt ist, wie gesagt, die Eucharistie nur Eucharistie, wenn sie von einem Priester geleitet wird. Priestertum ist aber nicht in erster Linie eine Funktion, sondern ein *Stand*. Deshalb kann das priesterliche Amt im Abendmahl nur durch jemanden erfüllt werden, der diesem besonderen Stand angehört. Voraussetzung dafür ist die Weihe durch einen Bischof, der in der apostolischen Sukzession steht. Diese Amtsstruktur ist nach römisch-katholischem Verständnis in der Offenbarung selbst begründet und daher notwendig.⁷

⁵ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Dominus Iesus. Über die Einzigkeit und Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche. Mit einer Einführung von Leo Scheffczyk und einem Kommentar von Joseph Kardinal Ratzinger*, Stein am Rhein 2000.

⁶ Vgl. dazu kritisch Welker, *a.a.O.*, 183-186.

⁷ Die Eucharistie ist nach römisch-katholischer Lehre Ausdruck voller kirchlicher Einheit und setzt diese voraus. Volle kirchliche Einheit ist aber nur dort gegeben, wo die genannte Amtsstruktur als theologisch notwendig anerkannt und praktiziert wird. Wechselseitige eucharistische Gastfreundschaft oder gar Konzelebration mit Kirchen, die das nicht (oder nicht in hinreichendem Maße) tun, würde die Gültigkeit dieses Kriteriums faktisch relativieren, könnte jeden-

Nach lutherischem Verständnis setzt das Abendmahl die Gemeinschaft *des Glaubens* voraus. Gemeinschaft des Glaubens ist dort gegeben, wo eine Übereinstimmung in den elementaren Glaubensinhalten und im rechten Verständnis der Bedeutung der Sakramente besteht (vgl. *Confessio Augustana*, Art. 7). Die für das Gegebensein kirchlicher Gemeinschaft entscheidenden sichtbaren Zeichenvollzüge sind daher die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums und die einsetzungsgemäße Spendung der Sakramente. Alle anderen kirchlichen Zeichenvollzüge sind diesen schlechterdings notwendigen Grundvollzügen zu- und untergeordnet. Und obwohl sich die Reformatoren zur Notwendigkeit eines ordinationsgebundenen Amtes bekannt haben (s. dazu gleich), gehört zu der erforderlichen Übereinstimmung z.B. nicht die Anerkennung einer bestimmten Kirchenleitungsstruktur. Eine solche Übereinstimmung ist deshalb auch jenseits der organisatorischen Grenzen der evangelisch-lutherischen Kirche möglich. Daher können, ja müssen Gläubige anderer Konfessionen zur Teilnahme eingeladen werden. Es gibt keinen theologischen Grund, sie auszuschließen. Kein Getaufter, der sich von Christus eingeladen weiß und an der Mahlgemeinschaft teilnehmen möchte im Glauben, dass sich hier Christus in, mit und unter Brot und Wein uns gibt, kann ausgeschlossen werden.⁸

Das heißt nun freilich nicht, dass für das lutherische Kirchenverständnis im Allgemeinen und das lutherische Abendmahlverständnis im Besonderen das Gegebensein ordinierter Amtsträger keine Rolle spielt. Im Gegenteil haben die Reformatoren immer daran festgehalten, dass es ein solches Amt geben muss. Allerdings haben sie dieses Amt anders im Gesamtverständnis der Kirche als *congregatio sanctorum* verankert, als das in der römisch-katholischen Kirche der Fall ist. Um dies zu verdeutlichen, muss ich etwas weiter ausholen.

2. Allgemeines Priestertum aller Getauften und ordinationsgebundenes Amt

Die Wittenberger Reformatoren haben den Priesterbegriff auf *alle* Christen ausgeweitet: Nach der Lehre vom „allgemeinen Priestertum aller Gläubigen bzw. aller Getauften“ ist jeder Christ, jede Christin befugt und beauftragt zum priesterlichen Dienst, d.h. zur Repräsentation des vergebenden Gottes gegenüber den Menschen (Evangeliumsverkündigung, Vergebungszuspruch) und zur Repräsentation der Vergebung suchenden Menschen vor Gott (Fürbitte).⁹ Es

falls in diesem Sinne (miss-)verstanden werden. Dies ist nach Johannes Paul II. auch ökumenisch kontraproduktiv. Es würde nämlich volle Einheit suggerieren, wo sie noch nicht ist, und damit die Motivation zu weiter gehenden Einigungsbemühungen im Blick auf das Amtsverständnis schwächen. Vgl. EDE 30 und 45.

⁸ Dabei muss allerdings in der Sache unterschieden werden zwischen der Einladung einzelner Gläubiger anderer Konfessionen zum lutherischen Abendmahl und der vollen kirchlichen Gemeinschaft mit den Kirchen, denen diese angehören. Einzelne können (und müssen!) selbst dann zugelassen werden, wenn mit ihren Kirchen keine volle Gemeinschaft besteht.

⁹ Vgl. dazu klassisch Martin Luther, *Von der Freiheit eines Christenmenschen*.

gibt nur einen einzigen, in der Taufe begründeten Christenstand. Weil die Taufe in den Leib Christi integriert, gibt sie Anteil am priesterlichen Amt Christi, der der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist. Die Getauften bedürfen daher keiner weiteren Mittlerinstanzen, die zwischen ihnen und Christus eine Verbindung herstellen.¹⁰ Aufgrund der Taufe hat jeder Christ, jede Christin auch im vollen Sinne Teil an der apostolischen Sendung der Kirche, das Evangelium allen Völkern zu verkündigen (Mt 28,19f). Dies schließt die Befähigung ein, die in der Kirche vorgetragene Lehre am Maßstab des in der Heiligen Schrift niedergelegten apostolischen Ursprungszeugnisses zu überprüfen.

Daraus folgt nun freilich *nicht*, dass es keine ausgesonderten spezifischen Ämter geben könnte oder gar dürfte. Im Gegenteil. Zwar ist die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums allen Christen gemeinsam übertragen – jedoch nicht als isolierten Individuen in abstrakter Gleichheit, sondern in ihrer Verwiesenheit aufeinander in der differenzierten Gemeinschaft des „Leibes Christi“. In der Kirche als dem einen „Leib Christi“ gibt es also durchaus unterschiedliche Ausprägungen der Verantwortung für die apostolische Sendung (vgl. bes. 1 Kor 12), und das Pfarramt ist eine von ihnen.¹¹ Luther sagt bündig: Alle sind Priester, aber nicht alle sind Pfarrer. Das Besondere am Pfarramt besteht darin, *öffentlich* (d.h. allgemein und frei zugänglich) das Evangelium schriftgemäß zu verkündigen und die Sakramente einsetzungsgemäß zu spenden (vgl. Confessio Augustana, Art. 7 und 14). Ein solches Amt muss es geben (*‘iure divino’*, d.h. nach göttlichem Willen); es steht also nicht im Belieben einer Gemeinde, ob sie einen Pfarrer haben will oder nicht, und ungeachtet des Rechts der Gemeinde, sich den Pfarrer zu *wählen*, ist dieser nicht einfach Funktionär des Gemeindegewillens, sondern steht dieser in einer spezifischen Verantwortung auch gegenüber.¹² Luther begründet die Notwendigkeit des Pfarramtes

¹⁰ Dies ist im Übrigen auch der Grund für die Ablehnung der Heiligenverehrung, genauer: der Bitte um Fürbitte der Heiligen bei Christus. Vgl. dazu meinen Beitrag: *Heiligenverehrung aus evangelischer Perspektive*, [in:] M. WEITLAUFF, M. THIERBACH (Hg.): *Hl. Afra. Eine frühchristliche Märtyrerin in Geschichte, Kunst und Kult. Ausstellungskatalog des Diözesanmuseums St. Afra* (= Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte, 38. Jg.). Lindenberg 2004, 130-135.

¹¹ Wegen der elementaren Gleichheit aller Christen im Blick auf die Teilhabe an der apostolischen Sendung der Kirche kann die Geschlechterdifferenz kein Ausschlussgrund sein für die Übernahme bestimmter Ämter in der Kirche. Deshalb folgt die Frauenordination m. E. zwingend aus dem lutherischen Amtsverständnis. Dass diese Einsicht erst so spät (in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts) in die kirchliche Praxis umgesetzt wurde, hat primär sozial- und kulturgeschichtliche Gründe (genereller Ausschluss von Frauen von akademischer Ausbildung, Berufstätigkeit und öffentlicher Verantwortung bis mindestens Ende 19. Jahrhundert, teils weit ins 20. Jahrhundert hinein). Vgl. dazu meinen Beitrag: *Die Frauenordination in der lutherischen Kirche*, „Orthodoxes Forum“ 16 (2002), 213-220.

¹² Die alte Kontroverse, ob das Pfarramt sich göttlicher Einsetzung oder kongregationaler Delegation verdankt, arbeitet mit falschen Alternativen. Das ordinationsgebundene Amt gründet in der Tat auf göttlicher Einsetzung. Daraus folgt allerdings nicht, dass die Berufung ins Pfarramt unabhängig vom Gemeindegewillens erfolgen müsste. Im Gegenteil spricht viel dafür, die *Wahl* des Pfarrers durch die Gemeinde als angemessenen Ausdruck der im allgemeinen Priestertum aller

damit, dass es in der Gemeinde eine Ordnung geben muss, die sicherstellt, dass alle, die das Evangelium hören wollen, das auch können. Wenn alle reden wollten, so Luther, gäbe es ein großes Durcheinander, und niemand könnte das Evangelium recht vernehmen und die Sakramente recht empfangen.

Mit anderen Worten: Dem Amtsträger, der Amtsträgerin ist eine besondere Verantwortung dafür übertragen, dass das Wort Gottes regelmäßig und offenbarungsgemäß verkündet wird und dass die Sakramente so gefeiert werden, wie sie von Christus eingesetzt sind. Im Zusammenhang damit haben die Pfarrer die Aufgabe, in der Gemeinde die Vielfalt der Bezeugungen des einen Evangeliums sowohl zu ermutigen und zu fördern als auch immer wieder neu auf die zugrunde liegende Einheit hin zu orientieren; sie tragen also eine besondere Verantwortung für die *als geordnete Vielfalt verstandene Einheit* der Gemeinde. Nicht zuletzt haben sie aber auch dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde sich nicht selbst feiert, sich nicht von der Gesamtkirche isoliert, sondern in der Gemeinschaft der Kirche steht. Insofern sind die Pfarrerinnen und Pfarrer Anwälte der *Einheit* der Kirche nach innen und nach außen.

Wegen dieser besonderen Bedeutung für die öffentliche Verkündigung, für die Einheit und die Ordnung der Kirche setzt auch nach lutherischem Verständnis der Dienst als Pfarrer eine öffentliche kirchliche Beauftragung voraus. Der 14. Artikel der Confessio Augustana vermerkt bündig: „nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus“. Die Bedeutung dieses „rite vocatus“ ist nicht ganz unumstritten. Ist damit exklusiv die Ordination (im Sinne einer dauerhaften, lebenslangen, personalen Amtsübertragung) gemeint? Oder benennt „ordnungsgemäße Berufung“ nur die Notwendigkeit einer klaren, öffentlich erkennbaren Beauftragung, für die es durchaus unterschiedliche Formen geben kann? Die Reformatoren dürften primär an die Ordination gedacht haben. Allerdings ist der Befund nicht zu unterschätzen, dass in CA 14 eben nicht – was durchaus möglich gewesen wäre! – von „nisi ordinatus“ die Rede ist, sondern der allgemeinere Term „nisi rite vocatus“ gewählt wurde. Auch ist zu beachten, dass die Reformatoren die Ordination nicht als sakramentale Weihe verstanden wissen wollten, weil sie die Ausdifferenzierung eines besonderen geistlichen Standes innerhalb der einen Christenheit ablehnten. Schließlich macht der fundamentale Gedanke des allgemeinen Priestertums aller Getauften eine *exklusive* Zuordnung des öffentlichen Verkündigungsauf-

Getauften gegründeten Beteiligung der Gemeinde am apostolischen Dienst der Kirche zu verstehen. Sie ist auch ein aussagekräftiges Zeichen dafür, dass der Pfarrer der Gemeinde nicht nur gegenüber steht, sondern immer auch Teil der Gemeinde ist und mit ihr zusammen Gott gegenüber tritt. Jedenfalls bieten andere, etwa bischöfliche Formen der Amtseinsetzung nicht als solche bereits eine bessere Gewähr dafür, die spezifische Stellung des ordinationsgebundenen Amtes angemessen symbolisch zu repräsentieren – oder gar eine sachgemäße Amtsführung zu garantieren. In den lutherischen Kirchen hat sich im Übrigen ein differenziertes Geflecht der Amtseinsetzung ‚von oben‘ und ‚von unten‘ etabliert: Erfolgt die Ordination in Verantwortung der Kirchenleitung, so ist für die Berufung auf eine konkrete Pfarrstelle die Beteiligung der Gemeinde konstitutiv.

trags zu einem bestimmten Amt unmöglich. Dies alles nötigt zu der vorsichtigen Formulierung, dass nach lutherischem Verständnis die öffentliche Evangeliumsverkündigung und Sakramentsspendung *in der Regel* die Ordination voraussetzt. Unter bestimmten Bedingungen kann freilich auch eine Beauftragung *pro tempore et loco*, zum zeitlich und örtlich beschränkten Dienst in einer konkreten Gemeinde erfolgen.¹³ In Notsituationen, wo kein Ordinierte erreichbar ist, kann auch ein nicht ausdrücklich beauftragter Christ öffentlich verkündigen und die Sakramente spenden. Dies gilt nicht nur für die Taufe (wo es ja auch nach römisch-katholischem Verständnis unstrittig ist), sondern auch für das Abendmahl. In jedem Fall hängt die Gültigkeit der Sakramente nicht exklusiv an der Beteiligung eines Ordinierten, sondern am einsetzungsgemäßen Vollzug und an der gläubigen Teilnahme. Dennoch ist die Formulierung *in der Regel* in denkbar stärkster Form zu verstehen: Die Ordnung der Gemeinde ist ein so hohes Gut, dass jede Ausnahme von der Regel begründungspflichtig ist.

3. Apostolizität der Kirche und bischöfliches Amt

Nun wird auch von der römisch-katholischen Kirche nicht bestritten, dass es in der lutherischen Kirche Amtsträger im genannten Sinn gibt, und das ist auch nicht der Kern der Kritik am „*defectus ordinis*“. Die reformatorischen Kirchen sind vielmehr nach römisch-katholischer Überzeugung deshalb nicht „Kirchen im eigentlichen Sinn“, weil sie „den gültigen Episkopat (...) nicht bewahrt haben“. ¹⁴ Das hiermit gegebene Kriterium für volle Kirchlichkeit hat zwei Aspekte, die unterschieden werden müssen, wenngleich sie eng zusammenhängen: das Gegebensein einer *bischöflichen Amtsstruktur* einerseits, die *apostolische Sukzession* im Sinne einer von den Aposteln bis in die Gegenwart reichenden, ununterbrochenen Kette bischöflicher Amtsübertragung andererseits. Als Christus die Apostel berief, habe er damit auch für die Zukunft ein bestimmtes Amt, nämlich das Bischofsamt, eingesetzt, und die Bischöfe gelten daher im strengen Sinn als (Amts-) Nachfolger der Apostel; sichtbares Zeichen dafür ist die Amtsübertragung kraft bischöflicher Handauflegung, die den Bischof hineinnimmt in die Gemeinschaft der Bischöfe aller Zeiten und Räume und verbindet mit den apo-

¹³ Die gegenwärtige Diskussion in der deutschen lutherischen Kirche geht nicht darum, ob überhaupt neben den im vollen Sinn Ordinierten anderen Christen die öffentliche Verkündigung und Sakramentsspendung gestattet werden soll (dass das prinzipiell möglich ist, zieht m. W. niemand in Zweifel), sondern ob das lutherische Amtsverständnis nicht erfordert, auch zeitlich und/oder räumlich eingeschränkte Beauftragungen *Ordination* zu nennen.

¹⁴ *Dominus Iesus*, Nr. 17. Wenn ebd. als weiterer Mangel genannt wird, sie hätten auch „die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums“ nicht bewahrt, dann könnte damit ein nur symbolisches Abendmahlsverständnis angesprochen sein (womit die lutherische Kirche gar nicht und auch die reformierte Kirche allenfalls bedingt getroffen wäre) – oder aber es benennt eine Konsequenz aus dem fehlenden „gültigen Episkopat“: Weil die lutherischen Amtsträger nicht in der *successio apostolica* stehen, sind die von ihnen geleiteten Abendmahlsfeiern nicht Eucharistie «im eigentlichen Sinn». Vom Wortlaut her legt sich eher die erste Deutung nahe.

stolischen Ursprüngen. Der „Mangel“ der reformatorischen Kirchen besteht nun in römisch-katholischer Perspektive nicht einfach und nicht allein darin, dass sie im 16. Jahrhundert diese Kette der bischöflichen Amtsübertragung unterbrochen hätten – denn das trifft etwa für die skandinavischen Lutheraner ebenso wenig zu wie für die Anglikaner, ohne dass diese deshalb bisher römisch-katholische Anerkennung gefunden hätten –, sondern dass sie die theologische Wahrheit der bischöflichen Amtsstruktur selbst „nicht gewahrt“ hätten. Und hier ist in der Tat ein ganz entscheidender Punkt genannt.

Es gehört zu den elementaren Erfahrungen der Reformatoren in Deutschland, dass die amtierenden Bischöfe das reformatorische Verständnis des Evangeliums nicht nur nicht unterstützten, sondern aktiv bekämpften. Etwas salopp ausgedrückt: Wo die Bischöfe standen, da sahen sie das Evangelium nicht, und wo sie selbst standen, waren keine Bischöfe. Dies war indes nicht einfach als geschichtlicher Zufall ohne theologische Konsequenzen zu verbuchen, sondern veranlasste die Reformatoren zu vertiefter amts theologischer Reflexion. Offenkundig boten das Gegebenensein einer bischöflichen Struktur und die Eingliederung in eine (dem Anspruch nach) ununterbrochene Kette bischöflicher Amtsübertragung nicht als solche bereits die Gewähr für die Treue der Kirche zu ihren apostolischen Ursprüngen. Sie konnten jedenfalls nicht mehr als *notwendige* Bedingung, als *unverzichtbares* Zeichen der apostolischen Kontinuität der Kirche verstanden werden. Auch wurde der Anspruch unhaltbar, dass die Aufgabe der authentischen Auslegung des apostolischen Zeugnisses der Kirche von den Aposteln *exklusiv* auf das Bischofsamt übergegangen sei, so dass gegen die Lehre der Bischöfe prinzipiell kein Widerspruch möglich wäre. Vielmehr ist die apostolische Vollmacht nach reformatorischer Überzeugung der ganzen Kirche übertragen, und daher hat prinzipiell jeder Christ die Befähigung, an der authentischen Vergegenwärtigung des im Evangelium offenbarten Gotteswillens verantwortlich mitzuwirken.

Daraus folgt freilich nicht, dass die Reformatoren die Notwendigkeit übergemeindlicher Aufsicht (Episkopé) und sichtbarer symbolischer Repräsentation der apostolischen Ursprungstreue der Kirche abgelehnt hätten; auch haben sie eine *bischöfliche* Ausgestaltung dieser Episkopé keineswegs prinzipiell verworfen. Aber das Begründungsgefüge hat sich doch erheblich verschoben. Auch nach lutherischem Verständnis sind Apostolizität und Katholizität wesentliche Kennzeichen der einen Kirche Jesu Christi. Die Kirche bildet die synchrone und diachrone universale Gemeinschaft aller Menschen, die im Glauben an das im apostolischen Zeugnis der Heiligen Schrift gegebene Evangelium von Jesus Christus verbunden sind. Im Sinne der Treue zu den apostolischen Ursprüngen und des Vertrauens in die die Geschichte der Kirche lenkende beständige Gegenwart des Heiligen Geistes ist „apostolische Sukzession“ konstitutiv für die Kirche. Dieser katholisch-apostolische Charakter der Kirche muss auch in den Lebensvollzügen der Kirche sichtbar symbolisch repräsentiert sein. Deshalb ist die im Gottesdienst versammelte Ortsgemeinde zwar die primäre Wirklichkeits-

gestalt von Kirche, sie muss aber in ihren Lebensvollzügen über sich selbst hinausweisen und die Apostolizität und Universalität der Kirche bezeugen. Mit anderen Worten: Die Kirche Jesu Christi konkretisiert sich in den einzelnen Ortsgemeinden zwar vollkommen, aber nicht vollständig. Das Streben nach möglichst umfassender sichtbarer Gemeinschaft mit anderen Christen bzw. anderen Ortsgemeinden gehört daher zu den genuinen Aufgaben jeder Ortsgemeinde. Zwar gibt es nach lutherischem Verständnis kein verbindliches Modell kirchlicher Gemeinschaft; aber die lutherische Ekklesiologie ist nicht in dem Sinn ‚kongregationalistisch‘, dass sie jede über die Einzelgemeinde hinausgehende Kirchenordnungsstruktur nur als äußerliche Hilfskonstruktion beurteilt. Nicht zufällig verstehen sich lutherische Regionalkirchen (z.B. Landeskirchen) nicht nur als Zusammenschluss von Gemeinden, sondern in theologisch strengem Sinn selbst als Kirche. Dies schließt die Wahrnehmung von übergemeindlicher Episkopé ein.

In diesem Zusammenhang ist dann auch nach dem Amt des Bischofs als einer möglichen Form solcher Episkopé zu fragen. Nach lutherischem Verständnis ist der Bischof ein Pfarrer mit übergemeindlichen Leitungsaufgaben. Bekanntlich haben die lutherische Landeskirchen in Deutschland bis ins 20. Jahrhundert hinein weithin keine Bischöfe gehabt; übergemeindliche Episkopé wurde durch Instanzen vollzogen, in denen in unterschiedlichen Mischformen Ordinierte und Nicht-Ordinierte zusammenwirkten (z.B. durch den Landesherrn und von ihm installierte Kirchenministerien). Obwohl dieses sog. „landesherrliche Kirchenregiment“ wegen der Gefahr der Vermischung weltlicher und geistlicher Funktionen des Landesherrn gewiss nicht die Idealform von evangelisch-lutherischer Kirche darstellt, waren diese Kirchen zu Recht der Überzeugung, dass ihnen nichts Substanzielles zum Kirchesein fehle. Auch ist der Vollzug von (geistlicher!) Episkopé durch Ordinierte und Nicht-Ordinierte in der Tat konstitutiv für lutherisches Kirchenverständnis, und daran hat die (Wieder-) Einführung eines Bischofsamtes nichts geändert, indem nämlich zeitgleich Kirchenleitungsinstanzen mit mehrheitlich nicht-ordinierten Mitgliedern geschaffen wurden, die Synoden.¹⁵ Wenn wir nun bedenken, dass – wie gesagt – dem ordinierten Pfarrer eine besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde nach innen und nach außen zukommt, dann legt es sich in der Tat nahe, auch auf der überregionalen Ebene einen ordinierten Amtsträger zu benennen, der in „arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“ mit anderen kirchenleitenden Organen, wie es in der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern heißt, diese Aufgabe versieht und dabei in besonderer (wenngleich nicht exklusiver) Weise die Einheit der Kirche symbolisch repräsentiert.

¹⁵ Vgl. dazu meinen Beitrag: *Arbeitsteilige Gemeinschaft und gegenseitige Verantwortung. Zum Verhältnis von synodaler und bischöflicher Episkope im gegenwärtigen Luthertum*, in: G. WENZ u.a. (Hg.), *Ekklesiologie und Kirchenverfassung. Die institutionelle Gestalt des episkopalen Dienstes*, Münster u.a. 2003, 123-136.

Da auch nach lutherischer Lehre die Einheit der Kirche synchron und diachron zu verstehen ist, ist es angemessen, dass ein Amt, das in besonderer Weise auf diese Einheit bezogen ist, in seiner Ausgestaltung sowohl die synchrone als auch die diachrone Dimension erkennbar bezeugt. Was die *synchrone* Einheit betrifft, so kann das einerseits dadurch geschehen, dass die Ordinationen in einer lutherischen Kirche durch einen Amtsträger mit bischöflicher Funktion (d.h. einen Ordinierten mit übergemeindlicher Leitungsaufgabe) vorgenommen werden, andererseits dadurch, dass an der Amtseinführung von Bischöfen bereits amtierende Bischöfe beteiligt werden. In beiden Fällen ist jedoch zu beachten, dass die Einheit der Kirche nicht nur durch den Bischof repräsentiert ist, sondern ebenso durch die Gemeinschaft der Ordinierten und durch die Gemeinschaft der Gläubigen. Deshalb sind die Beteiligung anderer Ordinierten und die Mitwirkung von Gemeindegliedern (bzw. ihren Repräsentanten: Kirchenvorstehern oder Synodalen) für Ordinationen und Bischofseinführungen nicht minder konstitutiv als die Anwesenheit von Bischöfen.

Wie steht es aber mit der *diachronen* Einheit? Wenn das Amt des Bischofs in besonderer Weise die Einheit der Kirche repräsentiert, ist dann nicht die Eingliederung des Bischofs in eine ununterbrochene Kette der Amtsübertragungen ein aussagekräftiges Zeichen für die Verbindung mit den Christen *per saecula saeculorum*? Im Prinzip ja. Und täten dann die lutherischen Kirchen nicht gut daran, als Ausdruck ihrer Verbundenheit mit der apostolischen Geschichte der Christenheit wieder zurückzukehren in diese Kette? Dies könnte etwa durch Beteiligung von Bischöfen aus Kirchen, die ihrem Anspruch nach diese Kette aufrecht erhalten haben, an der Amtseinführung lutherischer Bischöfe geschehen.

Hier tun sich aber große Schwierigkeiten auf. Zum einen war der Gedanke der „apostolischen Sukzession“ (im engeren Sinn) nicht von Anfang an bestimmend für die Weitergabe von Amtsvollmacht in den christlichen Gemeinden, und historisch ist das Vorhandensein einer derartigen ununterbrochenen Kette daher kaum nachweisbar. *Keine* Kirche kann daher beanspruchen, diese Kette in der Gegenwart authentisch zu repräsentieren. Zum anderen dürfte durch einen solchen Schritt nicht der Eindruck entstehen, es müsse dadurch ein bisher bestehender *Mangel* der lutherischen Amtsstruktur „geheilt“ werden, so als wären lutherische Pfarrer vorher nicht Amtsträger im vollen Sinn gewesen. Zusammen genommen machen beide Schwierigkeiten das Problem unlösbar. Denn wie sollten Bischöfe anderer Kirchen zur Bezeugung der apostolischen Kontinuität an lutherischen Bischofseinführungen beteiligt werden, ohne dass damit die Anerkennung des Anspruchs dieser Kirchen auf ununterbrochene Sukzession und das Eingeständnis eines zu behebenden Mangels verbunden wäre?

Ist somit der Gedanke einer „Wiedereingliederung“ der lutherischen Amtsträger in eine dem Anspruch nach ununterbrochene bischöfliche Traditionskette abzuweisen, so ist dennoch zu erwägen, ob nicht die öffentliche Übertragung bischöflicher Amtsvollmacht unter Beteiligung anderer Bischöfe ein besonders

aussagekräftiges Zeichen für die synchrone und diachrone Gemeinschaft der Kirche darstellen kann und deshalb *für die Zukunft* als Regelfall angestrebt werden sollte. Dies ist als Möglichkeit dann zu bejahen, wenn diese Gestalt der Amtsübertragung weder als notwendiges noch als einziges Zeichen apostolischer Kontinuität verstanden wird.¹⁶ Auch müsste sich eine *Praxis der Gegenseitigkeit* etablieren, damit der Eindruck vermieden wird, für lutherische Bischofsführungen sei die Anwesenheit römisch-katholischer Amtsträger konstitutiv, umgekehrt aber nicht.¹⁷

Aus diesen Überlegungen – um das nochmals zu betonen – folgt allerdings nicht, dass die Einheit der Kirche nur dort angemessen repräsentiert ist, wo es ein solches Bischofsamt gibt, und deshalb ist die bischöfliche Ordnung einer Kirche auch nicht notwendige Voraussetzung dafür, dass lutherische Kirchen mit ihr in voller Kirchengemeinschaft stehen können. Entsprechend ist der Gedanke, dass sich die Gemeinschaft der Kirche in besonderer und unverzichtbarer Weise in der Gemeinschaft *der Bischöfe* abbilde, für lutherische Ekklesiologie nicht konstitutiv.

4. Unüberbrückbarer Dissens?

Hat angesichts der offensichtlich erheblichen Differenzen die römisch-katholische Kirche nicht Recht, wenn sie aus ihrer Perspektive in den lutherischen Kirchen einen *defectus ordinis* konstatiert? Dies könnte so scheinen. Lutherisches und römisch-katholisches Amtsverständnis scheinen sich wechselseitig auszuschließen. Etwas vereinfacht gesagt, lässt sich das ökumenische Problem auf die Formel bringen: In katholischen Augen fehlt den evangelischen Pfarrern etwas dazu, im Vollsinn Amtsträger zu sein. In evangelischen Augen hingegen ist das katholische Amtsverständnis überbestimmt, d.h. die katholische Kirche stellt zu hohe Bedingungen für die Gültigkeit einer kirchlichen Ordination. Sie hält Faktoren für theologisch notwendig, die das nach evangelischem Verständnis nicht sind, z.B. die bischöfliche Amtssukzession.

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, dass die lutherische Kirche zentrale Anliegen der römisch-katholischen Amtstheologie durchaus teilt, wenngleich sie ihnen anders gerecht zu werden versucht, als dies in der römisch-katholischen Kirche geschieht. Dies will ich am Schluss dieses Beitrags aufzeigen.

¹⁶ Deshalb muss der eigenständige Rang nicht-bischöflicher Instanzen von Episkopé (Synoden, Gemeinschaft der Ordinierten) neben und in Gemeinschaft mit bischöflichen Amtsträgern auch in ihrer Bedeutung für die diachrone Apostolizität der Kirche theologisch hervorgehoben, kirchenrechtlich gesichert und symbolisch angemessen repräsentiert werden. Beispielsweise ist auch die Eröffnung von Sitzungsperioden einer Landessynode in ihrer Aussagekraft für die Apostolizität der Kirche zu würdigen.

¹⁷ Gerade bei einer solchen Praxis der Gegenseitigkeit ist allerdings die Gefahr einer übermäßigen Fokussierung auf das Bischofsamt nicht von der Hand zu weisen.

So hat die lutherische Kirche nie in Zweifel gezogen, dass der universale katholisch-apostolische Charakter der Kirche Jesu Christi in sichtbaren Zeichen, die die elementare Verbundenheit der Christen aller Zeit und Räume miteinander und mit den gemeinsamen apostolischen Ursprüngen sinnenfällig gegenwärtig machen, zur Geltung kommen muss. Zu diesen Zeichen gehört das Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung und Sakramentsspendung. Deshalb hat sie immer die *theologische Notwendigkeit* dieses besonderen Amtes innerhalb der Gemeinschaft der Gläubigen festgehalten und dies durch die Praxis der Ordination kontinuierlich bezeugt. In diesem Sinne hat sie den Anspruch nie aufgegeben, die apostolische Kontinuität der Kirche zu wahren und in ihren Lebens- und Zeichenvollzügen symbolisch zu repräsentieren. Pointiert gesagt: Durch ihre ununterbrochenen Sorge für das kontinuierliche Vorhandensein ordinierter Amtsträger hat die lutherische Kirche die apostolische Sukzession aufrecht erhalten. Es ist zu fragen, ob damit nicht Minimalbedingungen gegeben sind, die es der römisch-katholischen Kirche erlauben, die lutherischen Amtsträger zumindest so weit anzuerkennen, dass sie es ihren Gläubigen nicht mehr verwehrt, an lutherischen Abendmahlsfeiern teilzunehmen.